

Abschnitte gleichkommt. Strenge Gliederung und sorgfältige Uebersichtlichkeit bilden Vorteile des Werkes, die seinen Wert für den Schulgebrauch wie für das Selbststudium erheblich steigern.

St. Gabriel (Mödling).

F. Böhm S. V. D.

6) **Katholizismus und Vaterland.** Von Dr P. Erhard Schlund (38). München 1923, Pfeiffer u. Co.

Die Schrift will eine Verteidigung sein gegen den Vorwurf, der Katholik sei vaterlandsfeindlich oder die katholische Moral betone nicht genügend die Pflichten gegen das Vaterland. Am besten gelungen scheint das letzte Kapitel „Auswüchse und Abwege“, wo das Zuviel (Nationalismus und Chauvinismus) und das Zuwenig (Internationalismus und Kosmopolitismus, auch der Antisemitismus und Faschismus) behandelt wird. In diesen Grundsätzen wird jeder Moraltheologe dem Verfasser beistimmen und es wird hier auch manches klarer gestellt, als es in den früheren Abschnitten geschieht. Die ersten Kapitel würden besser betitelt: „Was ist Vaterland?“ Denn zuerst muß der Begriff geklärt sein, bevor man von der Liebe zum Vaterland sprechen kann. Tatsächlich enthalten auch die ersten Kapitel die Erklärung des Begriffes „Vaterland“, so daß das dritte nur eine Rekapitulation ist. Hier S. 12 vermißt man eine Bemerkung, was unter Vaterland zu verstehen ist in einem Staat, der mehrere Nationen enthält.

Auch sonst find die Ansichten und Urteile des Verfassers manchmal zu wenig abgeklärt. Der Vorwurf (S. 18), daß die Moralisten die Theorie von der Tugend der Vaterlandsliebe zu wenig ausgebaut hätten und mehr sich um die Sünden, besonders um die Sünden gegen die staatlichen Pflichten gekümmert hätten, beruht auf einem Missverständnis. Die Pflichten gegen den Staat müßten besonders berücksichtigt werden, weil sie Pflichten rechtlicher Art sind (iustitia legalis), während die Pflichten gegen das Vaterland, wenn man abstrahiert von der staatlichen Organisation, nur ein weiterer konzentrischer Kreis der Pflichten gegen die Familie sind, wie auch bei allen Autoren in der Definition der Pietas erwähnt wird. Daz eine Tugend auch Alte anderer Tugenden unter ihr Motiv aufnehmen kann, daß also jemand seine Pflichten gegen den Staat auch aus dem Motiv der Vaterlandsliebe erfüllen kann, ist etwas, was nicht nur der Vaterlandsliebe eigen ist, sondern so ziemlich allen Tugenden. Der Act ist dann imperatus a pietate, bleibt aber doch actus elicitus iustitiae legalis. Und ob man eine Pflicht aufstellen kann, die staatlichen Pflichten ex pietate zu erfüllen? Ebenso werden vom Verfasser als „Pflichten gegen das Vaterland“ Forderungen aufgezählt, die nur ein Rat sind (z. B. S. 21 „Treue gegen das, was wir Heimat nennen“, wo der Verfasser selbst nur „empfehlen“ will; oder S. 22 „unnötige Auswanderungen und Naturalisierungen“). Eine „Pflicht“, sich den Ehegatten nicht ohne Grund außerhalb seines Volkes zu suchen, werden die Rassenhygieniker entgegenhalten, daß es eher Pflicht sein könne, nicht bloße Inzucht zu fördern, da die Mischung mit anderen Völkern auch zur Auffrischung und Veredlung des eigenen Stammes dient. So hätte es unseres Erachtens auch zur Klarheit beigetragen, wenn die Pflichten der Pietät von denen der iustitia legalis klarer geschieden worden wären.

Innsbruck.

P. Albert Schmitt S. J.

7) **Religionen und Konfessionen im Lichte des religiösen Einheitsgedankens.** Von Peter Sinthern S. J. 8° (VII u. 192). Freiburg i. Br. 1923, Herder.

Dieses schöne, wärmstens zu empfehlende Buch ist aus Vorträgen entstanden, welche der Verfasser im Jänner 1922 zu Wien gelegentlich der ersten Feier der „Gebetsortav“ zur Herbeiführung der Einheit im Glauben gehalten hat. Es will zunächst Samariterdienste an der durch religiöse Zerrissenheit aus tausend Wunden blutenden Menschheit leisten, indem es zu glaubensvollem, lieberfülltem Beten um die religiöse Einigung der ganzen